



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Deponiestandorte und Abfallannahmestellen (AASt) dürfen nur von dazu befugten Personen einschließlich deren Arbeitsfahrzeugen und nur über das jeweilige Eingangstor betreten bzw. befahren werden. Befugt sind z.B. Wartungs- und Instandhaltungspersonal und andere Personen, die die Genehmigung haben. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur zur Erledigung der beauftragten Leistungen zulässig.

Der gesamte eingezäunte Bereich ist Betriebsgelände des KAEV. Es gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt. Der Werksverkehr (Radlader, Containerfahrzeuge etc.) hat in jedem Fall Vorrang.

Fremdfirmen haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört, das Personal der AASt und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des KAEV zugewiesenen Flächen zulässig.

Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Räumen zulässig. Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. **Rauchen ist nur in den jeweils ausgewiesenen Raucherinseln erlaubt.**

Die Entsorgung bzw. das Einsammeln und die Mitnahme von Abfällen oder Wertstoffen vom Betriebsgelände sind untersagt.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeiten

Für den Verband tätige Fremdfirmen haben sich vorab telefonisch beim Deponieleiter Herrn Zingelmann (Tel.: 035 46 / 31 37 bzw. 0170 / 966 38 68) anzumelden und verbindliche Terminvereinbarungen zu treffen.

Die verantwortliche Person der Fremdfirma wird durch eine vom KAEV beauftragte Person unterwiesen. Die gültigen Unterlagen wie z.B. die Benutzungsordnung werden zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Unterweisung ist mit Unterschrift auf dem Unterschriftenblatt zu bestätigen.

Fremdfirmen melden sich im **Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (EZ L-R)** grundsätzlich am Tag des Arbeitsbeginns beim diensthabenden Wäger an und ab und hinterlegen ein vollständig ausgefülltes Exemplar des Unterschriftenblattes (s. Anlage).

Für das Betriebsgelände Göritz, Wittmannsdorf sowie Bergen ist ein ausgefülltes Exemplar des Unterschriftenblattes (s. Anlage) bei Schlüsselübernahme im Sekretariat der Verwaltung vorzulegen.

Im Bedarfsfall ist der Ansprechpartner seitens des KAEV der Technische Leiter Herr Prax (Tel.: 035 46 / 27 04 30 bzw.: 0151 / 16 77 22 36)

Bei Arbeiten mit Brandgefahr (Heißenarbeiten wie Schweißen, Trennen etc.) ist zusätzlich das Formular „Erlaubnisschein für Heißenarbeit (Brandgefährdende Tätigkeiten)“ auszufüllen.

Werden Fahrzeuge oder Gerätschaften direkt am Einsatzort benötigt, so sind die Standorte vorher mit dem Deponieleiter abzustimmen. Verkehrswege, Bewegungszonen für Container und mobile Geräte sowie gekennzeichnete Feuerwehrstellflächen sind freizuhalten.



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Haftung für Schäden

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Der KAEV haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen im gesamten Betriebsgelände, die nachweislich durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des KAEV-Personals entstanden sind.

Der KAEV haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

Die Fremdfirma haftet für alle Schäden, die dem KAEV oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt auch für das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen.

Die Fremdfirma hat den KAEV von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln bzw. gegen Weisungen des KAEV-Personals können bei vorsätzlichen, wiederholten oder schwerwiegenden Handlungen der Fremdfirmen zur Verweigerung der weiteren Nutzung der Anlage auf Zeit oder Dauer durch den KAEV führen.

Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen bezüglich Deponiegas

Auf dem Deponiegelände sind Bereiche ausgewiesen, in denen sich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann. Für diese Bereiche sind Ex-Zonen festgelegt. Die Bereiche sind durch Warnschilder gekennzeichnet. Allgemein sind Ex-Zonen festgelegt in folgenden Bereichen:

- Gasbrunnen,
- Innenräume von Gasleitungen und gasführenden Armaturen, Sickerwasserleitungen,
- Kondensat- und Sickerwassersammelbehälter und
- Gassammelstation, Gasverdichterstation, Gasfackel.

Vor Betreten der Ex-Bereiche sind alle möglichen Zündquellen zu beseitigen bzw. Mobiltelefone abzuschalten oder in sicherer Entfernung abzulegen.

Elektrostatische Aufladungen in Ex-Bereichen sind zu vermeiden (z.B. An- und Ausziehen von Kleidung und Schuhwerk im 1-m-Radius um Gasbrunnen).

Bei Arbeiten direkt an oder in Schächten, Behältern, Gruben (Fahrzeugwaage) oder technischen Anlagen, in denen sich Gase sammeln könnten, ist Alleinarbeit verboten. Es ist jeweils eine zweite Person in Sicht- oder zumindest Rufweite außerhalb des Gefahrenbereichs vorzusehen. Der Einstieg in die v. g. Behälter und Schächte darf nur mit Rettungshubgerät einschließlich Sicherheitsseil, Auffanggurt Form A, Falldämpfer und Dreibock oder gleichwertiger Anschlagrichtung gesichert und unter Verwendung eines ex-geschützten Gaswarngerätes erfolgen.

Auch auf dem übrigen Betriebsgelände ist das Auftreten von Deponiegas nicht auszuschließen. Daher ist in jedem Fall sowohl vor Beginn der Arbeiten als auch während der Arbeiten die direkte Umgebung auf Gasgeruch (Schwefelwasserstoff, Geruch nach faulen Eiern bzw. „Kläranlagengeruch“) zu kontrollieren.

Bei Feststellung von Gasgeruch oder deren Verdacht haben die Ausführenden unverzüglich den Bereich zu verlassen und dem Aufsichtsführenden des KAEV Meldung zu erstatten.



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Die befähigte Person des KAEV untersucht den betreffenden Bereich mit dem Gaswarngerät und veranlasst anschließend die Freimessung. Die Ausführenden bleiben in Sicht- und Rufweite. Sie fordern im Notfall von außerhalb des Bereiches aus Hilfe an (Tel.: 112).

Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe (Freimessung durch den KAEV) fortgesetzt werden. Die Durchführung und das Ergebnis der Freimessung sind durch die befähigte Person des KAEV im Unterschriftenblatt bzw. Betriebstagebuch zu protokollieren.

Sollte eine Freimessung nicht möglich sein, ist bei den Arbeiten ein Sicherheitsabstand von 20 m zu der gasverdächtigen Stelle einzuhalten.

Allgemeine Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen

Die sanitären Einrichtungen der AAST werden den Mitarbeitern der Fremdfirmen zur Verfügung gestellt. Die aushängenden Hygieneanweisungen sind zu befolgen.

Die Mitarbeiter werden durch eine vom KAEV beauftragte Person auf mögliche Gefahren und Risiken hingewiesen, die durch den Anlagenbetrieb auftreten können. Die standortspezifischen Sicherheitshinweise (z.B. Verhalten im Gefahrfall, Standorte von Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen) sind den Aushängen der einzelnen Anlagen (Verdichter- und Fackelstationen, Eingangsgebäude der AAST) zu entnehmen.

Der Fremdunternehmer ist dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei den auszuführenden Tätigkeiten zu informieren und die Schutzausrüstungen bereitzustellen sowie die Arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen.

Die Fremdfirma hat eine Aufsicht führende Person(en) zu benennen, die die Arbeiten überwacht und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellt.

Verpflichtung zu sicherheitsgerechtem Arbeiten

Die Fremdfirma verpflichtet sich,

- nur Personal einzusetzen, dass über die notwendige und aktuell gültige Qualifikation für den Einsatz verfügt (z.B. Elektrofachkraft, Maschinenführer etc.)
- seine Mitarbeiter über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei den auszuführenden Tätigkeiten zu informieren,
- nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den VDE-Richtlinien entsprechen und sich im einwandfreiem Zustand befinden,
- nur solche Leitern und Gerüste einzusetzen, die in arbeitssicherem Zustand sind. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen davon ausgehen.
- die von seinen Mitarbeitern eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren,
- dass – sofern Personal von Subunternehmern eingesetzt wird – für dieses Personal die gleichen Voraussetzungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz geschaffen werden,



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

- dass der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Anlagenstandort mit dem Aufsichtsführenden vor Ort abgestimmt und die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe vorgelegt werden,
- dass anfallende Abfälle und Verpackungen vom Standort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten zu erstellen,
- dass geeignete und notwendige persönliche Schutzausrüstungen gemäß dieser Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt werden,
- die Mitarbeiter entsprechend berufsgenossenschaftlicher Grundsätze arbeitsmedizinisch untersucht werden und für die geplante Arbeit tauglich (fachlich, körperlich und geistig geeignet) sind und
- dass Betriebsunfälle sowie entstehende Umweltbelastungen unaufgefordert und unverzüglich dem Technischen Leiter des KAEV gemeldet werden.

Die Anlage 1b (Bestätigung der firmeninternen Unterweisung) der vorliegenden „Verbindlichen Verhaltensregeln für Fremdfirmen“ ist spätestens bei Arbeitsantritt - vollständig ausgefüllt und unterzeichnet – beim diensthabenden Wäger bzw. im Sekretariat des Verbandes zu hinterlegen.



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Anlage 1a: Bestätigung der Unterweisung durch den KAEV

Fremdfirma: _____

Vertrag/Auftrag vom _____

Auszuführende Arbeiten: _____

Verantwortlicher der Fremdfirma: _____

Aufsichtsführender* seitens KAEV, Tel.-Nr.: _____

* Der Aufsichtsführende koordiniert den Einsatz gleichzeitig tätiger Fremdfirmen im Sinne der BGI 865, Abschnitt 1.4, sofern gegenseitige Gefährdungen möglich sind und keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Relevanz	Pos.	Titel
	1	Benutzungsordnung
	2	Alarmplan Standort EZ Lübben-Ratsvorwerk
	3	Alarmplan Standort Göritz
	4	Alarmplan Standort Wittmannsdorf
	5	Ex-Schutz-Dokument Verdichter- und Fackelstation Lübben-Ratsvorwerk
	6	Ex-Schutz-Dokument Verdichter- und Fackelstation Göritz
	7	Ex-Schutz-Dokument Annahmestelle für überwachungsbedürftige Abfälle und Sickerwasserableitungs- und -speicheranlage

Die im Belehrungsordner zusammengefassten Unterlagen werden der Fremdfirma zum Studieren ausgehändigt. Die Fremdfirma verpflichtet sich, die gekennzeichneten Unterlagen zu studieren und die ausführenden Mitarbeiter über die relevanten Vorschriften und Sicherheitshinweise für die auszuführenden Arbeiten aktenkundig zu belehren. Der Ordner ist mit dem Unterschriftenblatt vor Beginn der Arbeiten dem KAEV zurückzugeben, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach dieser Belehrung.

Klärung offener Fragen: _____

Belehrung durchgeführt am:

KAEV

Firma



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Anlage 1b: Bestätigung der firmeninternen Unterweisung

Fremdfirma: _____

Auszuführende Arbeiten: _____

Vertrag/Auftrag vom _____

Verantwortlicher der Fremdfirma: _____

Aufsichtsführender seitens KAEV, Tel.-Nr.: _____

Durch die Fremdfirma oder den Bevollmächtigten eingewiesene und ausführende Mitarbeiter:

Name: (Druckschrift)

Unterschrift:

Datum:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Aufsichtsführender und Ansprechpartner vor Ort der Fremdfirma, Tel.-Nr.:

Vorkommnisse (z.B. Durchführung/Ergebnisse Gasmessungen, Arbeitsunterbrechungen) sind unverzüglich dem Aufsichtsführenden des KAEV zu melden.

Die in der Anlage 1a gekennzeichneten Unterlagen des KAEV wurden eingesehen und die o. g. Mitarbeiter darüber belehrt.

Diese Bestätigung der Verbindlichen Verhaltensregeln gilt ab Unterzeichnung für die Dauer des Vertrages bzw. ist nach Ablauf von **zwei Jahren** erneut vorzulegen.

Unterschrift Fremdfirma oder deren Bevollmächtigter

Name (Druckschrift)

Unterschrift

Datum



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Unterschriftenblatt: Bestätigung des Erhalts und der Befolgung der Verbindlichen Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Fremdfirma: _____

Auszuführende Arbeiten: _____

Verantwortlicher der Fremdfirma: _____

Aufsichtsführender seitens KAEV/Tel.Nr.: _____

Durch die Fremdfirma oder den Bevollmächtigten eingewiesene und **ausführende Mitarbeiter:**

Name: (Druckschrift)

Unterschrift:

Datum:

Aufsichtsführender der Fremdfirma/Tel.Nr.:

Vorkommnisse (z.B. Durchführung/Ergebnisse Gasmessungen, Arbeitsunterbrechungen) sind unverzüglich dem Aufsichtsführenden des KAEV zu melden.

Die in der Anlage 1 gekennzeichneten Unterlagen des KAEV habe ich eingesehen und die o. g. Mitarbeiter darüber belehrt.

Diese Bestätigung der Verbindlichen Verhaltensregeln gilt ab Unterzeichnung und ist nach Ablauf von zwei Jahren erneut vorzulegen.

Unterschrift Fremdfirma oder Bevollmächtigter

Name (Druckschrift)

Unterschrift

Datum



Verbindliche Verhaltensregeln für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Deponiestandorten und Abfallannahmestellen

Anlage 1 zum Unterschriftenblatt

Fremdfirma: _____

Auszuführende Arbeiten: _____

Die gekennzeichneten Unterlagen sind zu studieren und die ausführenden Mitarbeiter über die relevante Vorschriften und Sicherheitshinweise für die auszuführenden Arbeiten zu belehren.

Relevanz	Pos.	Titel
	1	Benutzungsordnung
	2	Brandschutzordnung Standort EZ Lübben-Ratsvorwerk
		Brandschutzordnung Standort Göritz
		Brandschutzordnung Standort Wittmannsdorf
		Brandschutzordnung Standort Bergen
	3	Ex-Schutz-Dokument Verdichter- und Fackelstation Lübben-Ratsvorwerk
		Ex-Schutz-Dokument Verdichter- und Fackelstation Göritz
		Ex-Schutz-Dokument Annahmestelle für überwachungsbedürftige Abfälle und Sickerwasserableitungs- und -speicheranlage
	4	Hautschutz- und Hygieneplan
	5	Sicherheitsdatenblätter von Betriebsstoffen
	6	